

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967

Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2021 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Oberwölz vom 13.12.2018 geändert:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Stadtgemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Oberwölz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Oberwölz eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Oberwölz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Murau und hiezu berechtigter privaten Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Oberwölz, innerhalb dessen die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke zumutbar ist.

Sammelstellen:	Hausnummern/Objektnamen:
Kreuzung: Eselsbergerweg - Bischofmüllerweg	Eselsberg 42; 45-47

Kreuzung: Eselsberg – Hinterer Eselsbergweg	Eselsberg 21;32; 50
Eselsberg Plankl Trattn	Eselsberg 6-13a
Eselsberg 3	1-4: 41
Hinteregg Kreuzung: Pojerweg-Wiesnerweg	Hinteregg 35-37
Kreuzung: Hinteregg – Preis im Wald Weg	Hinteregg 54; 55; 57; 60;
Siedlung Kaiserbichl	Kaiserbichl 1-3; 8;10
Hinteregg – Sonnseitenweg (Kurve Bechla)	Hinteregg 61; 63; 67; 70
Hinteregg – Sonnseitenweg - Fiaßlaweg	Sonnleiten 14; 15; 19; 73; 100; 102
Hinteregg Sonnseitenweg – Unterer Steuberweg	Sonnleiten 11; 12; 26; 75
Mainhartsdorf 5	3-5; 25; 78; 93
Mainhartsdorf 45	45: 111-128
Kreuzung: Sonnleitenweg- Geisslerweg	Sonnleiten 16-18
Kreuzung: Sonnleitenweg- Fussiweg	Sonnleiten 83; 84; 89; 108; 135
Kreuzung: Sonnleitenweg - Pfarrsiedlungsweg	Sonnleiten 79; 80; 82; 95-98; 103-106;130
Kreuzung: Pfarrsiedlungsweg – Rissner Bernhard Weg	Sonnleiten 23; 30; 32; 51; 74; 86-88;
Sonnleiten 50	35-43; 46; 47; 50
Kreuzung: Hinterburgweg – Moar in Egg Weg	Hinterburg 32; 33; 35
Kreuzung: Hinterburgweg - Fresnerweg	Hinterburg 11; 20-22; 29; 52
Kreuzung: Hofzufahrtsweg Messner-Bucher	Hinterburg 15; 19; 24-28
Kreuzung Holzerweg -	Hinterburg 7-10; 12-14; 49

Wohlfarterweg	
Kreuzung Hinterer Schöttl	Schöttl 19; 52; 53
Kreuzung Liagla Kreuz – Oberer Schöttl Weg	Schöttl 2-10; Sonnleiten 20
Kreuzung Donnerweg- Wörgandweg	Salchau 14-16
Kreuzung Salchauweg – Siedlung Peinhaupt	Salchau 34; 50; 56; 58; 61; 62
Kreuzung Salchauweg – Krumegg	Salchau 6; 49
Kreuzung Salchauweg – Päryweg	Salchau 15; 21; 22; 53
Kreuzung Krumegg Weg – Kühreiter Weg	Krumegg 2; 3; 8; 9
Kreuzung Krumegg Weg – Vorderer u. Hinterer Ferchl	Krumegg 1; 4; 5; 14; 27; 28
Kreuzung Krumegg Weg – Moar Weg	Krumegg 13; 26
Bromachweg - Jöstlweg	Kirchberg 26; 27
Bromachweg – Wirt in der Eben Weg	Kirchberg 31-33
Bromachweg – Hofzufahrt Lercher	Bromach 7-10
Kreuzung Bromachweg – Künstner	Bromach 3; 5; 9
Vorderer Bromachweg – Hofzufahrt Probiller	Bromach 4; 11-13;

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften werden folgende öffentliche Sammelstellen festgelegt, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Schönberg-Lachtal 19	1 u. 19
Schönberg-Lachtal 4	2, 3, 4, 26, 100, 101, 5 u. 6

Schönberg/Dorf Viehwaage	7, 7a, 8 u. 18
Abzweigung Stockerhaussiedlung	20, 20b, 20c, 20d, 21, 23 u. 24
Abzweigung Mang	25b, 25c u. 25d
Bachmann Kohlgrube	32, 33, 38, 39, 39a, 42, 43 u. 44
Schönberg-Lachtal 33	27, 28, 29, 30, 31, 34, 35, 36 u. 36a
Einfahrt Vorderer Dürnberg	57, 58, 59, 82, 83, 84, 85, 86 u. 87
Schönberg-Lachtal 62	61 u. 62
Schönberg-Lachtal 66	64 u.66
Abzweigung Robaßbichl	67, 68, 102 - 105
Hinterer Dürnberg	70 – 81, 110, 111, 111a u.112
Abzweigung vlg. Moser	113 u. 114
Abzweigung Wiesenbauer	106 - 109, 115, 116, 120, 122 – 134, 140 – 153, 160 – 167, 175, 176, 177, 182 – 216, 219 -230
Moarseppsiedlung	231, 232, 234 – 275, 576 – 584, 576 - 584, Hütte Gell
Auffahrt Bruckersiedlung	278 - 299
Einfahrt Schwedensiedlung	303 - 324 326, 328 - 343, 394, 365, 368, 369, 370,
Schönberg-Lachtal 352-254	352, 353 u. 354
Schönberg-Lachtal 351	351, 361 - 363
Wirtschaftszentrum Lachtal	233, 366 – 367, 394, 397, 408 – 470, 521 – 523, 601-628

	499, Tanzstatthütte, 566
Schlatterer	365, 500 – 515, 524-527
Almhüttendorf	528 – 565 und 567 - 568 Tanzstatthütten

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Murau kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Oberwölz von Amts wegen ein

Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7a und 7b einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Oberwölz abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, die nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Abfallsammelzentrum der Stadtgemeinde Oberwölz abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Sollten Abfallsammelbehälter mutwillig beschädigt oder zerstört werden, so werden die Kosten für den Schaden am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. mit Abfallsammelsäcken oder Müllpressen.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden.

Die Behältergröße wird an Hand der berechneten EGW wie folgt festgelegt:

1-5 EGW

120 l

Bis 10 EGW	240 l
Bis 20 EGW	770 l
Bis 30 EGW	1100 l
Je weitere 30 EGW zusätzlich	1100 l

- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Oberwölz diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von (z. B. 120 l bzw. 240 Litern)
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Oberwölz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7a

Sammelstellen Ortsteil Oberwölz

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Oberwölz, Ortsteil Oberwölz Stadt, Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Von der Stadtgemeinde Oberwölz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Altstoffsammelzentrum Vorstadt
 2. Kindergarten
 3. Sparparkplatz
 4. Ecce-Homo-Kreuz Richtung Sportplatz
 5. Wohnhäuser Vorstadt 42,43, 49
 6. Wohnhaus Vorstadt 110
 7. Erzherzog-Johann-Siedlung
 8. Untere Schütt
 9. Stadt 73
- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt für alle Ortsteile laut Aushang im Altstoffsammelzentrum Vorstadt 118.

§ 7b

Sammelstellen Ortsteil Oberwölz Umgebung, Winklern bei Oberwölz und Schönberg-Lachtal

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle inklusive Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Oberwölz, Ortsteil Oberwölz Umgebung, Winklern bei Oberwölz und Schönberg-Lachtal, Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

- (4) Von der Stadtgemeinde Oberwölz werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
1. Bauhof Winklern
 2. Pfarrsiedlung
 3. Friedhof Auffahrt
 4. Bauhof Umgebung
 5. Auffahrt Schöttl
 6. Wieden
 7. Schiltern
 8. Kläranlage Pachern
 9. Bauhof in der KG Schönberg
 10. Altstoffsammelzentrum Lachtal
 11. Sammelstelle Hohegg
 12. Sammelstelle vulgo Streibl
 13. Moarseppsiedlung
 14. Einfahrt Schwedensiedlung

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird im Ortsteil Oberwölz Stadt alle 8 Wochen und in Schönberg-Lachtal alle 2-4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September 14-tägig und in den Monaten Oktober bis April alle 4 Wochen durchgeführt. Im Ortsteil Schönberg-Lachtal wird die Abfuhr nach Bedarf durchgeführt.
- (5) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum laut Aushang.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum laut Aushang.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Murau vom 07.12.2006 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

- Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe), sperrige Siedlungsabfälle (Spermmüll) und gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Müllhygienisierungsanlage Frojach-Katsch, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach-Katsch

- Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle:
 - Ortsteil Oberwölz-Stadt: Abfallwirtschaftsverband Murau, Gewerbestraße 7, 8842 Teufenbach
 - Ortsteil Schönberg-Lachtal: Trügler Recycling & Transport GmbH, 8741 Fischening 50

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Murau über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Murau ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen

Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Stadtgemeinde Oberwölz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Grundgebühr je Nutzungseinheit	€	30,00
Grundgebühr für sonstige Nutzungseinheiten	€	30,00
Grundgebühr für das Seniorenwohnheim pro Pflegebett	€	60,00

Je gemeldeter Person, egal ob Haupt- oder Nebenwohnsitz wird ein EGW zugerechnet. Die Mindestgebühr ist jedenfalls ein EGW.

Ein EGW entspricht € 15,00

Ferienwohnungen:

Bis 30m² Nutzfläche 1 EGW

30-70m² Nutzfläche 3 EGW

70-100m² Nutzfläche 5 EGW

Mehr als 100 m² Nutzfläche 6 EGW

Für Gewerbebetriebe wird die EGW Berechnung wie folgt festgelegt:

Gastgewerbe:

Bis 75 Sitzplätze 12 EGW

76 bis 150 Sitzplätze 17 EGW

Ab 151 Sitzplätze 40 EGW

Zusätzlich je 10 Betten 10 EGW

Hotels und vergleichbare Betriebe:

Bis 50 Betten 30 EGW

Bis 100 Betten 70 EGW

Mehr als 100 Betten 100 EGW

Gewerbebetriebe:

Ohne Beschäftigte 1 EGW

Bis 5 Beschäftigte 5 EGW

Bis 10 Beschäftigte 10 EGW

Bis 50 Beschäftigte 12 EGW

Mehr als 50 Beschäftigte 20 EGW

Touristische Vermietung und Verpachtung

Bis 10 Betten 10 EGW

11-50 Betten 17 EGW

Ab 51 Betten 40 EGW

Schulen, Kindergärten sonst. Bildungseinrichtungen

Bis 100 Schüler/Kinder 20 EGW

Mehr als 100 Schüler/Kinder 30 EGW

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten bzw. berechneten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€	3,18
Kunststoffgefäß	240 l	€	5,45

- 2.a für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist) wird die entsprechende Tonne mit den möglichen Entleerungen multipliziert. Dies entspricht in den Ortsteilen Oberwözl Stadt, Oberwözl Umgebung und Winklern 7 Entleerungen pro Jahr und im Ortsteil Schönberg-Lachtal 12 Entleerungen pro Jahr:

Kunststoffgefäß	120 l	€	3,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	4,80
Abfallcontainer	770 l	€	16,00
Abfallcontainer	1100 l	€	23,00

Im Bedarfsfall können (z.B. 110 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 15,00.

Für Haushalte mit Kleinkindern bis zum 3. Geburtstag werden Abfallsammelsäcke gratis zur Verfügung gestellt.

- 2.b Für Friedhöfe und im besonderen Bedarfsfall (z.B. Veranstaltungen) werden pro Entleerung folgende Tarife verrechnet:

Kunststoffgefäß	120 l	€	13,00
Kunststoffgefäß	240 l	€	25,00
Abfallcontainer	770 l	€	79,00
Abfallcontainer	1100 l	€	113,00

§ 17

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Oberwölz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die Grundgebühr und die variable Gebühr für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Die variable Gebühr für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) des Vorjahres wird mittels Jahresabrechnung am 15. Februar jeden Jahres fällig. Die fällige variable Gebühr wird aufgrund der ermittelten tatsächlichen Inanspruchnahme (Anzahl der Entleerungen) unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum. Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Wertsicherung

Die Gebührensätze sind gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr 115/1967 wertgesichert und sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 23

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Oberwölz tritt mit 1.1.2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Bgm. Johann Schmidhofer)

Angeschlagen am:

Abgenommen am: